

## **Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Gruppe Hambergen**

### **- Satzung -**

#### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Die am 10. Mai 1995 gegründete Ortsgruppe führt den Namen „Naturschutzbund Deutschland Gruppe Hambergen“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hambergen
- (3) Der Verein ist eine Untergliederung des Landes- und Bundesverbandes des Naturschutzbund Deutschland (NABU) im Sinne der jeweils gültigen Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. mit Sitz in Hannover und des Bundesverbandes mit Sitz in Berlin.
- (4) Der Verein übernimmt den Namen und das Emblem des Bundesverbandes.
- (5) Die Satzung bedarf der Zustimmung des Landesverbandes; das gleiche gilt für die Änderungen der Satzung und der Vereinsstruktur. Der Verein ist an Beschlüsse und Weisungen des Landes- und Bundesverbandes gebunden.

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Ziele des Vereins sind die Förderung des Naturschutzes, die Erhaltung von Lebensräumen, die Landschaftspflege, der Tierschutz, der Einsatz für ein umweltverträgliches Leben und nachhaltiges Wirtschaften zum Wohle der Menschen, der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt. Insbesondere sind dies:
  - a) Erhaltung, Schaffung und Verbesserung der Lebensbedingungen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, z.B. durch Pacht, Ankauf und Betreuung von Schutzgebieten,
  - b) Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie Förderung des Tierschutzes,
  - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere bei der Jugend und im Bildungsbereich, z.B. durch Publikationen, Veranstaltungen und gemeinsamen Aktivitäten,
  - d) Mitwirkung bei örtlichen Planungen, die Einfluss haben auf Natur, Landschaft, Ortsbild und Umwelt im Sinne des Verbandszweckes sowie der Einsatz für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung,
- (2) Der Verein strebt eine Zusammenarbeit an
  - a) mit allen örtlichen Organisationen, Einrichtungen und Initiativen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
  - b) mit Behörden, Parteien, Schulen und Bürgern
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht wirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Zuwendungen aus Beiträgen der Mitglieder sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es dürfen keine Personen und Institutionen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

- (1) Mitglied kann werden, wer die Arbeit des Vereins aktiv oder ideell unterstützt.  
In diesem Sinne können die Mitgliedschaft erwerben
  - a) Einzelpersonen;
  - b) Verbände, Organisationen und gesellschaftliche Personenzusammenschlüsse, soweit sie die Ziele des Vereins fördern;
  - c) Firmen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können alle Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erwerben, deren Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt ist.

- (3) Die Mitgliedschaft für Jugendliche kann durch Antrag des gesetzlichen Vertreters von Geburt an erworben werden.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Antragstellung erworben. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben. Ein Bewerber gilt als aufgenommen, wenn er den Mitgliedsausweis erhalten hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet bei
  - a) natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - b) Firmen, Körperschaften oder Personenzusammenschlüsse durch Auflösung.
- (6) Der Austritt ist dem Vorstand der Gruppe, dem Landesverband oder dem Bundesverband schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten zulässig.
- (7) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand der Gruppe ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist ihm unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses Beschwerde einlegen, über die der Vorstand des Landesverbandes endgültig entscheidet. Der Ausschluss beendet die Mitgliedschaft sowie die Ausübung von Funktionen im Naturschutzbund (NABU) e.V. und seinen Untergliederungen.

### **§ 5 Beiträge und Finanzmittel**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Vertreterversammlung des Bundes bestimmt. Der Beitragsanteil für die Untergliederungen des Landesverbandes wird auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes festgelegt.
- (2) Der Einzug des Beitrags erfolgt durch die zentrale Mitgliederverwaltung des Bundesverbandes.
- (3) Der Beitrag ist zum 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedschaftsrechte des laufenden Kalenderjahres ruhen, wenn das Mitglied seine Beitragsschuld nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Fälligkeit entrichtet hat.
- (4) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins im Sinne § 4. Sie ist das oberste Organ der Gruppe. Sie findet einmal jährlich statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von 4 Jahren. Die Kassenprüfer sind alternierend zu wählen, so dass alle zwei Jahre ein Kassenprüfer das Amt neu antritt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
  - c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
  - d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl von Delegierten für die Vertreterversammlung des Landesverbandes und des Kreisverbandes für 1 Jahr
  - g) Trägerschaften, Stiftungsbeteiligungen, Partnerschaften und sonstige vertraglich bindende Vereinbarungen, finanzielle Zuwendungen und deren turnusmäßige Bestätigung nach 2 Jahren
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderung
  - j) Beschlussfassung über Anträge
  - k) Auflösung des Vereins
- (3) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen oder direkte Weisungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## **§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, stellvertretend vom 2. Vorsitzenden, jährlich einmal innerhalb der ersten 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes statt oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladung zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden.

## **§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Minderjährige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentiert; Jugendliche ab 16 Jahren sind stimmberechtigt
- (2) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder das fordern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Vorstandsmitglieder des Landes- und Bundesverbandes haben Gastrecht.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- (5) Bei Wahlen und Abstimmungen ist jeweils die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen maßgebend. Satzungsänderungen bedürfen jedoch der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung bzw. Entscheidungen über anstehende Sach- und Personalfragen. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut wiederzugeben.

## **§ 10 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:
  1. 1. Vorsitzenden
  2. 2. Vorsitzenden
  3. Schriftführer
  4. Kassenwart
  5. Jugendleiter
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie haben Einzelvertretungsvollmacht. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 500,00 € ist eine gemeinsame Vertretung erforderlich. Durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung kann die Vertretungsbefugnis eingeschränkt oder erweitert werden. Die Geschäftsführung erstreckt sich nur auf Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.  
Zur Wahrung der Kontinuität der Vorstandarbeit findet die Wahl alternierend, d.h. in jedem 2. Jahr, statt:
  - 1. Vorsitzender und Schriftführer bzw.
  - 2. Vorsitzender und Kassenwart
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder aufgrund der Satzung anderen Organen des Vereines zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung einer Tagesordnung,
  - b) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - d) Vertretung des Vereins, soweit dies gesetzlich zulässig ist,
  - e) verantwortliche Abgabe oder Abfassung von Presseinformationen und -mitteilungen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
  - (6) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen, die das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.
  - (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bestimmt die Verteilung der Aufgaben unter den Vorstandsmitgliedern und enthält Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes.
  - (8) Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere Mitglieder des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung mit der Übernahme von Sonderaufgaben zu betrauen.

### **§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss mit Erläuterung ist in Form einer Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen, soweit dieses gesetzlich zulässig ist. Die Rechnungslegung ist am Ende des Vereinsjahres von 2 Kassenprüfern zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der  $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vermögen ist dem NABU, Landesverband Niedersachsen, alternativ dem NABU-Bundesverband, zuzuwenden, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung als gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts anerkannt sind.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Hambergen, am 18. März 2010 geändert und in Kraft gesetzt.

Hambergen, den 18. März 2010

Jürgen Röper  
(1. Vorsitzender)

Gerhard Becker  
(2. Vorsitzender)

Anmerkung: Aus Vereinfachungsgründen werden in der Satzung nur männliche Begriffe verwendet. Mit diesen sind auch die weiblichen Mitglieder gemeint.